

† Edmund von Pury

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 117

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es könnte dann anschliessend an den obenstehenden allgemeinen Satz eine Bestimmung gebracht werden, welche ungefähr folgenden Anfang hätte: „Zu den Fällen der „Verletzung des Urheberrechtes gehören insbesondere un-„erlaubte Vervielfältigung, Darstellung . . .“

Im übrigen ist ebenfalls grundsätzlich Röthlisberger beizustimmen, wenn er in bezug auf die prozessrechtlichen Massnahmen folgende Sätze zur Aufnahme in das neue Gesetz vorschlägt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach „der Schwere der Verletzung zu einer Geldbusse von 10 „bis 2000 Fr. verurteilt werden. Wird auch der Name „oder das Zeichen des Urhebers oder Verlegers nachgebildet, „so kann auf Gefängnis bis auf 1 Jahr oder auf Geld-„busse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung „anerkannt werden.

„Teilnahme, Begünstigung und Versuchshandlung werden „mit einer geringeren Strafe belegt. Im Rückfall kann „die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.“

Es fragt sich, ob nicht das Strafmaximum bedeutend erhöht werden sollte, ist doch in manchen Fällen die Aneignung geistigen Eigentums viel raffinierter als ein gewöhnlicher Diebstahl.

In bezug auf den zweitletzten, von Röthlisberger vorgeschlagenen Satz, wäre die Fassung vielleicht vorzuziehen:

„Teilnahme, Begünstigung und Versuchshandlung können „mit einer geringern Strafe belegt werden.“

Zustimmung verdienen sodann die weitem Vorschläge Röthlisbergers auf vorläufige Beschlagnahme und Bezeichnung einer *einzigsten kantonalen* Instanz zur Behandlung solcher Prozesse mit der Möglichkeit der Weiterziehung ans Bundesgericht *in allen* Fällen entsprechend der Vorschrift der Gesetze betreffend die Erfindungspatente, Marken, Muster und Modelle.

Nach Artikel 16 des gegenwärtigen Gesetzes können vom Richter erst *nach* Einleitung einer Klage die nötigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest — besser Beschlagnahme —, Kautions, Verbot der Weiterproduktion usw.) getroffen werden.

Es sollen solche vorsorglichen Verfügungen in Zukunft auch gestattet werden, ohne dass vorher eine Klage eingereicht werden muss.

Zürich, den 11. Februar 1911.

Dr. Arthur Curti.

† Edmund von Pury.

Im Alter von 66 Jahren starb kürzlich unser Kollege, Herr Edmund von Pury, nach langer, geduldig ertragener Krankheit in Lausanne. Mit ihm ist wieder einer jener letzten Schweizerkünstler dahin geschieden, welche noch unter dem Einflusse der für einen grossen Teil des 19. Jahrhunderts für die Westschweiz ausschlaggebenden französischen Meister gestanden haben.

In den Jahren 1864 bis 1868 war er Schüler von Gleyre an der Pariser Ecole des Beaux-Arts und schon sehr frühe wandte er sich Italien zu, das ihn bis in sein Alter interessierte und befruchtete. Ob immer zu seinem Vorteil bleibe dahin gestellt, — manche hatten das Gefühl, dass er sich, gerade in den letzten Jahren seines Schaffens recht oft wiederhole. Das hindert jedoch nicht, dass von Pury eine ganze Anzahl ehrlicher und schöner Werke geschaffen hat, welche namentlich vom westschweizerischen Publikum sehr bewundert wurden. Sicher ist, dass er in der Reifeperiode seines Schaffens einer der farbenfrohesten schweizerischen Maler war und dass er das Konventionelle, welches an vielen seiner Bilder nicht mit Unrecht

empfundene wurde, weniger ein Ausfluss seiner Persönlichkeit als seiner Zeit war, welche für eigentliche Pionierarbeit auf dem Gebiete der schönen Künste auch nicht das geringste Verständnis übrig hatte.

Als Mensch wird von Pury allen denen, welche den Vorzug seiner Bekanntschaft genossen in freundlicher Erinnerung fortleben. Er war nicht bloss ein feingebildeter Mann, sondern ein herzenguter Mensch und lebenswürdiger Kollege.

XXII. Eidg. Sängerefest in Neuenburg. Juli 1912.

Preis Ausschreiben für die Erlangung von Plakatentwürfen.

Art. 1.

Für die Erlangung von Plakatentwürfen für das XXII. Eidgenössische Sängerefest in Neuenburg wird ein Wettbewerb eröffnet, an welchem alle schweizerischen und dauernd in der Schweiz niedergelassenen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Das Motiv des Plakates ist den Künstlern freigestellt. Jeder Entwurf hat die Inschrift zu tragen: „XXII^{me} Fête fédérale de chant, Neuchâtel 12—16 et 19—23 Juillet 1912.“

Art. 3.

Die Entwürfe sind im Hochformat bei einer Blattgrösse von 80:120 cm auszuführen.

Sie müssen in höchstens drei Druckfarben ausgeführt werden können. Die Künstler sind gehalten, bei jedem Entwurf die zu verwendenden Farben genau anzugeben.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis spätestens zum 20. Februar 1912 frankiert an das Sekretariat des Eidgenössischen Sängerefestes, Rathaus, Neuenburg einzusenden. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keine Urheberzeichen, sondern ein einfaches Kernwort tragen. Jeder Entwurf ist von einem versiegelten Umschlag zu begleiten, auf dem das Kernwort wiederholt ist und der den Namen und die Adresse des Urhebers enthält.

Die Sendungen haben folgende Bezeichnung zu tragen: „Plakatwettbewerb für das XXII. Eidgenössische Sängerefest in Neuenburg.“

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Entwürfe, die den Bedingungen entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt wird:

Herrn William Röthlisberger, Präsident der Neuenburgischen Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, als Präsident,

Herrn Ferdinand Porchat, Präsident des Organisationskomitees oder dessen Vertreter,

Herrn Max Reutter, Präsident des Presskomitees, oder dessen Vertreter

und den vier andern Mitgliedern, die von den Wettbewerbern selbst aus den acht folgenden Künstlern zu wählen sind: